

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

WINTER Fenster & Türen

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden AGB wenden sich an Unternehmen (§§ 310 Abs. 1, 14 BGB) und Verbraucher (§ 13 BGB).

1.2. In sachlicher Hinsicht gelten die nachstehenden AGB für unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen.

1.3. Für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen gilt:

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Angebote, Bestellungen

2.1. Angebote, Preislisten, Kostenvoranschläge, Frachtangaben etc. sind freibleibend. Muster, Maße und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware sind bis zur Auftragsbestätigung unverbindliche Rahmenangaben.

2.2. Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot.

2.3. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande. Nebenabreden, Änderungswünsche und Nachträge bedürfen zu ihrer Einbeziehung unserer schriftlichen Bestätigung.

2.4. Hat die Herstellung nach den vom Kunden angegebenen Maßen zu erfolgen, berücksichtigen wir nachträgliche Änderungswünsche des Kunden nur, wenn diese so rechtzeitig erfolgen, dass eine fertigungstechnische Umsetzung noch möglich ist. Die durch Änderungswünsche verursachten Kosten trägt der Kunde.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Bei Aufträgen ohne Montageverpflichtung erfolgt die Zahlung per Vorkasse binnen 3 Tagen ab Vertragsschluss und Erhalt einer entsprechenden Rechnung.

3.2. Bei Aufträgen mit Montageverpflichtung hat der Kunde 80 % der vereinbarten Vertragssumme binnen 3 Tagen ab Vertragsschluss und Erhalt einer entsprechenden Rechnung an uns vorab zu bezahlen und die Restzahlung von 20% nach der Abnahme und Erhalt einer Schlussrechnung innerhalb von 10 Tagen.

3.3. Die Produktion wird erst nach vollständiger Bezahlung gemäß Ziffer 3.1. bzw. nach Zahlung der 80 % gemäß Ziffer 3.2. in Auftrag gegeben. Durch die verspätete Zahlung erfolgende Verzögerungen gehen zu Lasten des Kunden.

3.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferung bei Verträgen ohne Montageverpflichtung

4.1. Der Beginn der von uns genannten Liefer- und Leistungszeit setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus.

4.2. Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten. Durch nachträgliche Änderungen zu Lieferinhalt, Lieferumfang und vorgefundenen baulichen Voraussetzungen verschieben sich vereinbarte Liefertermine angemessen.

4.3. Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Kunden voraus.

4.4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Kunden die Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft angezeigt wurde und der Versand von uns in die Wege geleitet wurde. Verzögerungen durch das Transportunternehmen gehen nicht zu unseren Lasten.

4.5. Wird die von uns geschuldete Leistung durch einen Umstand, den wir nicht zu vertreten haben (z.B. höhere Gewalt, Streik, unverschuldetes Unvermögen, ungünstige Witterungsverhältnisse) verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

4.6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

5. Gefahrtragung bei Verträgen ohne Montageverpflichtung

5.1. Bei Verträgen ohne Montageverpflichtung ist Leistungs- und Erfüllungsort unser Geschäftssitz (Schickschuld). Die Gefahr der Verschlechterung geht mit der Übergabe an den Spediteur auf den Kunden über. Ist der Kunde Verbraucher gilt dies nur, wenn der Kunde den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat und wir dem Kunden diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt haben, § 475 Abs. 2 BGB.

5.2. Ist der Liefertermin schriftlich vereinbart und wird dieser vom Kunden hinausgeschoben, geht die Gefahr bereits am Tag der schriftlich erklärten Versandbereitschaft auf ihn über; die Verwahrung der Lieferung erfolgt dann im Namen und auf Kosten des Kunden.

5.3. Das Abladen der Lieferung ist Sache des Kunden. Es hat unverzüglich und sachgerecht zu erfolgen. Etwaiges Abladen durch das Wagenpersonal oder dessen Hilfeleistung beim Abladen erfolgt ausschließlich auf Gefahr und auf Kosten des Kunden.

6. Zusätzliche Vertragsbedingungen für Verträge mit Montageverpflichtung

6.1. Leistungszeiten

Die Einhaltung vereinbarter Leistungszeiten zur Aufnahme und Aufrechterhaltung von Montagearbeiten setzen voraus, dass die Örtlichkeiten einen ungehinderten Zugang und ungehindertes Arbeiten zulassen. Notwendige Gerüste sowie Anschlüsse für Elektrowerkzeuge und die Entnahme von Strom und Wasser, ferner Maurer-, Stemm- und Beiputzarbeiten sind bau-/kundenseits ohne Berechnung zu stellen, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.

6.2. Leistungserbringung

Die beauftragten Montage- und Einbauarbeiten werden nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen DIN ausgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung "Putz- oder Beiputzarbeiten" als Beifugungsarbeiten zwischen Fenster/Haustüren und dem Baukörper mit einer Maximalbreite von 3 cm zu verstehen ist.

Versiegelungsfugen sind maximal 1,5 cm breit. Darüber hinaus bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Durch uns werden keine Bauwerks-, Terrassenabdichtungen ausgeführt.

Die Abdichtung unten bei bodentiefen Elementen wird wind- und schlagregendicht hergestellt. Eine Abdichtung gegen stehendes Wasser ist nicht im Leistungsumfang enthalten.

6.3. Produktschutz

Unsere Lieferungen/Leistungen sind vom Kunden vor Beschädigung beim weiteren Baugeschehen zu schützen, insbesondere, wenn eine vorzeitige Montage gefordert wird, während andere Gewerke z. B. Putzer, Estrichleger oder Schweißer ihre Arbeiten noch nicht fertiggestellt haben.

6.4. Teilabnahme und Sichtabnahme/Zustandsfeststellung

Wir sind berechtigt, im Falle vorzeitiger Montage jeweils am Ende des Tages des Einbaus der Teilleistung die Durchführung einer Teilabnahme der von uns bis dahin eingebauten Bauteile zu verlangen, solange Nachgewerke (z.B. Estrichleger, Putzer, Fassadenbauer, Schweißer) ihre Gewerke noch nicht abgeschlossen haben. Mit der Teilabnahme geht die Gefahr am Vertragsprodukt auf den Kunden über.

Ist eine Teilabnahme nicht möglich, weil die Teilleistung noch nicht abgeschlossen ist, sind wir berechtigt, im Falle vorzeitiger Montage die Durchführung einer Sichtabnahme/Zustandsfeststellung der von uns eingebauten Bauteile auf deren Funktion und optisches Erscheinungsbild an Rahmen, Glas und Beschlägen zu verlangen, solange Nachgewerke (z. B. Estrichleger, Putzer, Fassadenbauer, Schweißer) ihre Gewerke noch nicht abgeschlossen haben. Mit der Sichtabnahme geht die Gefahr am Vertragsprodukt auf den Kunden über.

6.5 Abnahme

Nach Auftragsdurchführung wird der Auftraggeber über die Fertigstellung unserer Leistungen informiert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Leistungen abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

7. Mängelhaftung

7.1. Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.2. Durch den Herstellungsprozess bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Profilstärken, Gewicht, Farbtönen und Strukturverlauf sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Zumutbare Abweichungen berechtigen nicht zur Beanstandung, sofern die genaue Einhaltung von Maßen und Formen nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Keine Mängel sind beispielsweise folgende technisch-physikalisch bedingte Erscheinungen an Gläsern: farbige Spiegelungen (Interferenzen) bei Isoliergläsern und bei vorgespannten Gläsern („Hammerschlag“), Verzerrungen des äußeren Spiegelbilds („Doppelscheibeneffekte“) bei Isoliergläsern, Aufhängepunkte bei vorgespannten Biegearben bei gewölbten Gläsern.

7.3. Änderungen in der Ausführung, Material, Profilgestaltung und Farbe, die dem technischen Fortschritt dienen oder durch gegebene Umstände am Produkt notwendig werden, stellen keinen Mangel dar und sind von uns vorbehalten.

7.4. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

7.5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

7.6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; sie erstreckt sich insbesondere nicht auf entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

7.7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.8. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.9. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

7.10. Bei Verträgen ohne Montageverpflichtung verjähren die Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.11. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche unserer Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zum Zeitpunkt des Abschlusses des konkreten Kaufvertrages, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

9. Gerichtsstand/Erfüllungsort

9.1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz-Gericht zu verklagen.

Für den Geschäftsverkehr mit Verbrauchern: Falls der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind.

9.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

10. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eines darauf beruhenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.